

# Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

---

In Bayern galt vom 21. März bis zum 05. Mai 2020 eine "Ausgangssperre" (Vorläufige Ausgangsbeschränkung). Das hieß konkret: Das Verlassen der eigenen Wohnung war nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu zählten unter anderem der Weg zur Arbeit, notwendige Einkäufe, Arzt- und Apothekenbesuche, Hilfe für andere, Besuche von Lebenspartner/-innen, aber auch Sport und Bewegung an der frischen Luft - dies aber nur alleine oder mit den Personen, mit denen man zusammenlebt. (Anmerkung: Die Ausgangsbeschränkungen wurden am 05. Mai 2020 mit Wirkung zum 06. Mai 2020 aufgehoben. Details und die neuen Regelungen finden Sie nachfolgend.)

## Update zur zweiten Verordnung vom 16. April 2020

- Verlängerung der Ausgangsbeschränkung bis zum 03. Mai 2020
- Es ist nun gestattet, auch mit einer weiteren haushaltsfremden Person Sport und Bewegung an der frischen Luft auszuüben.
- Ab 20. April 2020 dürfen Bau- und Gartenmärkte sowie Gärtnereien wieder öffnen.
- Ab 27. April 2020 dürfen Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchhandlungen wieder öffnen.
- Ab 27. April 2020 dürfen weitere Geschäfte bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm öffnen. Das bedeutet eine maximal zulässige Kundenzahl von 40 Personen pro Laden. **Update 28.04:** Es dürfen gemäß eines Gerichtsurteils ab heute auch Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von über 800 qm öffnen, die zugängliche Fläche muss jedoch auf 800 qm begrenzt werden.
- Friseure können voraussichtlich ab dem 04. Mai 2020 wieder öffnen, die finale Entscheidung der bayerischen Landesregierung steht noch aus. **Update 29.04:** Friseure und Physiotherapeuten dürfen uneingeschränkt ab dem 04. Mai öffnen. Es gilt Maskenpflicht.
- Ab dem 27. April 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts für Abschluss- und Meisterklassen.
- Ab dem 11. Mai 2020 können weitere Jahrgangsstufen in die Wiederaufnahme des Unterrichts einbezogen werden.
- Die Notbetreuung an Schulen und in Kindertagesstätten wird ab dem 27. April 2020 ausgeweitet.
- Das Sommersemester an den Hochschulen beginnt zum 20. April 2020, wird vorerst jedoch lediglich digital durchgeführt.

## Update am 20. April 2020

- In Bayern besteht ab dem 27. April 2020 eine **Maskenpflicht** in Öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften.

# Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

---

## Update am 29. April 2020:

- Die Ausgangsbeschränkungen wurden bis inklusive 10. Mai 2020 verlängert. (*Update 05. Mai: Die Ausgangsbeschränkungen gelten nur noch bis inkl. 05. Mai. Details finden Sie im entsprechenden Abschnitt zu den Neuregelungen vom 05. Mai 2020*)
- Eltern, die wegen der Corona-Verordnungen Kindertages- oder Mittagsbetreuung nicht in Anspruch nehmen können, bekommen für drei Monate (April bis Juni) die Kosten erlassen.
- Ab dem 04. Mai 2020 sind Gottesdienste mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Personen im Freien oder so vielen Personen in geschlossenen Räumen, dass ein Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann, gestattet. Die Gottesdienste dürfen max. 60 Minuten dauern und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist Pflicht.
- Ab dem 04. Mai 2020 sind Versammlungen unter freiem Himmel zulässig. Die Versammlungen müssen ortsfest sein und dürfen max. 50 Teilnehmer haben, der Mindestabstand muss eingehalten werden. Die Höchstdauer beträgt 60 Minuten, Flyer o.ä. dürfen nicht verteilt werden. Pro Veranstalter/Teilnehmergruppe ist nur eine Versammlung pro Kalendertag gestattet.

## Update am 05. Mai 2020

- Ab dem 06. Mai 2020 entfällt die allgemeine Ausgangsbeschränkung. Die Kontaktbeschränkung inklusive des Mindestabstands von 1,5 Metern besteht fort.
- Ab dem 06. Mai 2020 darf nun auch die engere Familie (Verwandte in gerader Linie und Geschwister) besucht werden.
- Ab dem 18. Mai wird der Schulbesuch für folgende weitere Klassenstufen wieder (unter Auflagen) aufgenommen: Grundschule: 1. Klasse, Mittelschule: 5. Klasse, Realschule: 5. und 6. Klasse, Gymnasium: 5. und 6. Klasse. Nach den Pfingstferien (02. bis 12. Juni 2020) soll der Präsenzunterricht auch für die restlichen Klassen wieder aufgenommen werden.
- Kinder können nun auch wieder in der Tagespflege (unter Auflagen) notbetreut werden.
- Ab dem 09. Mai 2020 wird das Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und weitere soziale Pflegeeinrichtungen gelockert.
- Ab dem 11. Mai 2020 dürfen alle Handels- und Dienstleistungsbetriebe wieder für den Kundenverkehr öffnen. Auflagen wie z.B. die Maskenpflicht bleiben bestehen, die 800 qm-Regelung wird aufgehoben.
- Ab dem 18. Mai 2020 dürfen gastronomische Betriebe (unter Auflagen) ihren Außenbereich wieder für den Gastbetrieb öffnen. Ab dem 25. Mai 2020 ist zusätzlich das Öffnen der Innenbereiche von Speisegaststätten (unter Auflagen) erlaubt.

# **Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf**

---

- Ab dem 06. Mai 2020 werden die Spielplätze wieder geöffnet.
- Ab dem 11. Mai 2020 dürfen Tierparks, botanische Gärten, Bibliotheken, Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten sowie Musikschulen und Fahrschulen schrittweise und unter Auflagen wieder öffnen.

## **Update am 14. Mai 2020**

- Die vierte Infektionsschutzverordnung wurde bis zum 29. Mai 2020 verlängert.
- Die Maskenpflicht wird auf den Fernverkehr ausgeweitet.
- Die Öffnungszeiten für den Gastbetrieb in der Gastronomie wurden wie folgt festgelegt: Außenbereiche dürfen (ab dem 18. Mai 2020) von 06:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden, Innenbereiche von Speisegaststätten (ab dem 25. Mai 2020) bis 22:00 Uhr.
- Der Spielbetrieb der 1. und 2. Fußballbundesliga wird ab dem 16. Mai 2020 unter Auflagen zugelassen.
- Die Maskenpflicht gilt ab dem 18. Mai 2020 auch für den Fernverkehr (Bahnfahrten, Flüge)
- Ab dem 25. Mai 2020 wird die Kinderbetreuung ausgeweitet.

## **Update am 19. Mai 2020**

- ab dem 30. Mai 2020 dürfen alle Beherbergungsbetriebe wie z.B. Hotels unter Auflagen wieder für Gäste öffnen.

## **Update am 22. Mai 2020**

- Die bayerische Landesregierung hat ein Hygienekonzept für die Beherbergung erstellt. Details finden Sie in der unten verlinkten Bekanntmachung.

## **Update am 26. Mai 2020/Fünfte Verordnung vom 29. Mai 2020**

- Die bayerische Landesregierung hat das Hygienekonzept für die Gastronomie überarbeitet. Details finden Sie in der nachfolgend verlinkten Bekanntmachung.
- Sport im Freien ist ab dem 08. Juni 2020 in Gruppen von bis zu 20 Personen unter Auflagen gestattet, Sport im Innenraum ist ebenfalls unter strengen Auflagen erlaubt.
- Im Kabinett wurden zudem am 26. Mai 2020 folgende neue Maßnahmen beschlossen: Ausweitung der Testungen auf das Coronavirus, Errichtung eines strategischen Grundstocks an Schutzausrüstung, weitere Erleichterungen (u.a. bei Erwachsenenbildung, Betrieb von Reisebusunternehmen, Theater-/Konzert- und Veranstaltungsbetrieb).

# Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

---

## Update am 16. Juni 2020 / Informationen aus der Kabinettsitzung der Landesregierung

- Der Katastrophenfall, welcher zur Bewältigung der Corona-Pandemie ausgerufen wurde, ist mit Wirkung zum 16. Juni 2020 aufgehoben.
- Ab dem 17. Juni 2020 ist der Aufenthalt im Freien in einer Gruppe von bis zu 10 Personen in der Familie oder Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts gestattet. Bei privaten Zusammenkünften Zuhause gibt es keine Beschränkungen mehr, auf das Abstandsgebot soll geachtet werden.
- Die Einschränkungen von 1 Person je 20qm (z.B. bei Verkaufsflächen) wird angepasst, erlaubt sind nun 1 Person je 10qm.
- Die Gastronomie darf ab dem 22. Juni 2020 bis 23:00 Uhr öffnen.
- Ab 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich in Innenräumen für bis zu 100 Personen unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt. Auch Chorgesang im Laienbereich ist unter Auflagen wieder ab dem 22. Juni zugelassen.
- Für Gottesdienste aller Glaubensrichtungen gilt ab dem 22. Juni 2020 ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden.
- Private Feiern sind ab dem 22. Juni mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen außen erlaubt.
- Ab dem 22. Juni 2020 können Hallenbäder sowie die Innenbereiche von Hotels, Thermen und vergleichbaren Angeboten wieder unter Auflagen öffnen.
- Ab dem 22. Juni 2020 kann der Lehrbetrieb im Leistungssport wieder aufgenommen werden.
- Ab dem 01. Juli 2020 sollen alle Kinder wieder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nutzen können.

## Informationen und Details zu den Regelungen und Anpassungen der

**Maßnahmen:** Ausführliche Informationen und die Begründung für die vorläufige Ausgangsbeschränkung finden Sie [hier](#). Die zweite bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 können Sie [hier](#) nachlesen. Informationen zu den Änderungen vom 29.04.2020 finden Sie [hier](#). Details zu den neuen Regelungen vom 05. Mai 2020 sind [in der vierten Verordnung](#) vom 07. Mai 2020 abrufbar. Die Änderungen der vierten Verordnung vom 14. Mai 2020 finden Sie [hier](#). Das Hygienekonzept für Beherbergung vom 22. Mai 2020 finden Sie [hier](#). Das bayerische Hygienekonzept für Gastwirtschaften vom 26. Mai 2020 können Sie [hier](#) einsehen. Die aktuelle (fünfte) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 29. Mai 2020 ist [hier](#) für Sie verlinkt. Informationen aus der Kabinettsitzung vom 16. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Weitere Rechtsgrundlagen in mehreren Sprachen sowie Deutscher Gebärdensprache sind in einer [Übersicht](#) der Bayerischen Regierung aufgelistet.

# Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

---

Update am 08. Juli 2020

## Aktuelle gültige Verordnungen

- [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) vom 19. Juni 2020, in Kraft getreten am 22. Juni 2020.
- Verordnung zur Änderung der sechsten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom [24. Juni 2020](#) und vom [30. Juni 2020](#).
- [Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende](#) zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung [EQV]) vom 15. Juni und die [Änderung der EQV](#) vom 24. Juni 2020.
- Diese und weitere Rechtsgrundlagen in mehreren Sprachen sowie Deutscher Gebärdensprache sind in einer [Übersicht](#) der Bayerischen Landesregierung aufgelistet.

## Allgemeingültige Maßnahmen

- Der Katastrophenfall, welcher zur Bewältigung der Corona-Pandemie ausgerufen wurde, ist mit Wirkung zum 16. Juni 2020 aufgehoben.
- Abstandsgebot von 1,5 m
- Physische Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigene Haushalts möglichst reduzieren, möglichst konstanter Personenkreis
- Maskenpflicht: ÖPNV, überregionaler und regionaler Bahnverkehr, Einzelhandel, Behörden u.ä.

## Privater Aufenthalt im Freien

- Erlaubt mit der Familie sowie Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in Gruppen von bis zu 10 Personen
- Nicht erlaubt: Grillen/Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

## Privater Aufenthalt in Innenräumen

- Keine Beschränkung des Personenkreises oder der Anzahl mehr, Mindestabstand einhalten, regelmäßig lüften - es gelten die Personenkreise wie beim privaten Aufenthalt im Freien.

# Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

---

## Gastronomie

- Öffnungszeiten von 06:00 bis 23:00 Uhr
- Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen unterschiedlicher Tische oder geeignete Trennvorrichtungen
- Maskenpflicht für das Personal und für Gäste, die ihren Platz verlassen

## Schulen/Unterricht

- Gestattet, wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann
- zusätzliche Maßnahmen durch individuelle Hygiene- und Schutzkonzepte der Schulen möglich

## Gottesdienste

- 1,5 m Mindestabstand für alle religiösen Veranstaltungen, davon abhängig Höchstteilnehmerzahl im Inneren, im Freien: 200 Personen  
Höchstteilnehmerzahl, Maskenpflicht, sofern die Teilnehmenden sich nicht an ihrem Platz befinden

## Einzelhandel

- Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden; maximal 1 Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- Maskenpflicht

## Hochschulen, Universitäten

- Präsenzbetrieb nur bei Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern
- kleinere Seminare (bis zu 30 Personen) ergänzend zum Online-Lehrbetrieb möglich
- Mindestabstand von 1,5 m

## Kultureinrichtungen, Museen, Zoos, Bibliotheken etc.

- maximal 1 Person je 10 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche im Innenraum, bei Freizeitparks o.ä. ist nur der Betrieb im Außenbereich gestattet
- Mindestabstand von 1,5 m im gesamten Betriebsbereich

## **Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf**

---

- Regelung gilt ebenfalls für Führungen und z.B. den Betrieb von Seilbahnen, im Innenraum herrscht Maskenpflicht, solange sich die Gäste nicht an ihrem Platz befinden.
- Die Innenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten können unter gleichen Voraussetzungen wie deren Außenbereiche geöffnet werden.
- Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen im Innenbereich (zum Beispiel Escape Rooms, Indoor-Spielplätze, Spielscheunen, Innen-Attraktionen in Freizeitparks) ist unter gleichen Voraussetzungen wie im Außenbereich zulässig, wenn der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept vorhält

### **Private Veranstaltungen**

- z.B. Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, Parteiveranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis
- bis zu 100 Personen im Innenraum, bis zu 200 Personen im Freien erlaubt

### **Öffentliche Veranstaltungen aus dem Kunst- und Kulturbereich, Kinos**

- maximal 50 Gäste im Innenraum, 150 im Freien, bei zugewiesenen Plätzen im Innenraum 100 Personen, im Außenbereich höchstens 200 Teilnehmende
- Maskenpflicht für Veranstaltungen im inneren, sofern der Mindestabstand von 1,5 m auf festen Plätzen nicht eingehalten werden kann
- Großveranstaltungen (VA, bei denen Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können und wo Kontakte nicht nachverfolgt werden können) sind bis Ende August weiter verboten (geplant: Verlängerung bis Ende Oktober)

### **Öffentliche Versammlungen**

- Im Freien: Mindestabstand von 1,5 m, ortsfest, höchstens 100 Personen (damit ist die von der Versammlung ausgehende Infektionsgefahr auf ein vertretbares Maß beschränkt)
- Im Innenraum: gestattet für bis zu 50 Personen, Mindestabstand von 1,5 m.

### **Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse**

- Maskenpflicht
- Reisebusunternehmen müssen zusätzlich ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten

### **Chorgesang (Laien)**

- erlaubt mit Mindestabstand 2 m, regelmäßiges Lüften, begrenzte Probendauer

# Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf

---

## Kindertagesbetreuung

- Seit dem 22. Juni wieder für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen möglich
- Private Betreuung von Kindern durch verschiedene (nicht wechselnde Haushalte) ist möglich
- die Betreuungseinrichtungen müssen ein individuelles, auf die örtlichen Rahmenbedingungen angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept erarbeiten.

## Sport

- Hallenbäder, Thermen, Hotelschwimmbecken o.ä. inkl. Wellness und Sauna dürfen wieder öffnen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher darf 1 Person pro 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten
- Laiensport in Gruppen/Lehrbetrieb: keine generelle Begrenzung der Teilnehmendenzahl mehr, Anzahl abhängig von örtlichen Voraussetzungen (Raumgröße etc.)
- Sportstätten dürfen unter strengen Auflagen wieder betrieben werden. Dazu gehört z.B. kontaktlose Durchführung des Sports, Vermeidung von Warteschlangen, Hygiene- und Desinfektionskonzept z.B. für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, keine Zuschauer, Maskenpflicht bei Durchqueren der Räumlichkeiten und Nutzung von WC-Anlagen und Umkleiden
- Wettkämpfe in kontaktfrei betriebenen Sportarten können unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Auch das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird; dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal fünf Personen umfassen.
- Für den Profisport gelten gesonderte Regeln

## Besuchsregeln (Krankenhäuser, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Reha-Einrichtungen)

- Maskenpflicht, der Mindestabstand von 1,5 m ist möglichst einzuhalten.
- Die Träger und Einrichtungen müssen individuelle Hygiene- und Besuchskonzepte passend zu den örtlichen Voraussetzungen erarbeiten, hier können ggf. abweichende Regelungen enthalten sein.

## Tourismus

- Bei den touristischen Erlebnisverkehren (wie zum Beispiel Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnfahrten) kann analog zu den Regelungen für den ÖPNV und Reisebusreisen am Platz auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m verzichtet werden.



## **Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf**

---

- Die aktuellen Regelungen für touristische Freizeiterlebnisse, wie zum Beispiel Raftingtouren und Floßfahrten mit über 10 Personen, bleiben unverändert und sind durch das Hygienekonzept „Touristische Dienstleister“ generell an die 1,5 m-Mindestabstandsregelung gebunden.
- Der Betrieb von Flusskreuzfahrtschiffen wird einheitlich in Bayern wieder zugelassen. Flusskreuzfahrtschiffe werden analog zu ortsfesten Hotels behandelt. Die Reedereien müssen sich an die Hygienekonzepte für Gaststätten und für Beherbergung halten.

**Geplante Lockerungen/Maßnahmen** (Ergebnis Ministerpräsidentenkonferenz am 17. Juni), noch keine Umsetzung in einer Bayerischen Verordnung

- Regelbetrieb für die Schulen nach den Sommerferien
- Verbot von Großveranstaltungen bis Ende Oktober verlängert
- Regelbetrieb für Kindertagesstätten ab September

**Bericht aus der Kabinettsitzung vom 30. Juni 2020 - die bayerische Teststrategie** - noch keine Umsetzung in einer Bayerischen Verordnung

- Quelle: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-185/>
- Der Ministerrat hat eine Teststrategie für Bayern beschlossen: "Schutz, Sicherheit und Prävention". Das Testangebot steht ab dem 01. Juli 2020 zur Verfügung.
- Testungen auch ohne Symptome für alle bayerischen Bürgerinnen und Bürger. Die Kosten werden vollständig vom Freistaat Bayern getragen.
- Besondere Testangebote für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte: geplant sind Reihentestungen ab dem 01. Juli 2020
- Testungen zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Testungen in Risikogebieten.
- Testungen für Personen, die in kritischen Infrastrukturbereichen arbeiten (z.B. Polizei).
- Anlassbezogene Reihentestungen, z.B. in Schlachtbetrieben.

**Quarantäneregulungen (Verordnung vom 15. Juni)**

- 14-tägige häusliche Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten Gilt nicht:
- wenn ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion vorliegen
- für Personen aus dem grenzüberschreitenden Grenzverkehr, mit Tätigkeiten im Gesundheitswesen, Sicherstellung öffentlicher Ordnung, Pflege diplomatischer/konsularischer Beziehungen, Rechtswesen, Bundeswehr, Volksvertretung/Regierung
- Personen, die sich weniger als 48 Stunden in Risikogebieten aufgehalten haben

## **Bayern in der Corona-Pandemie – die Verordnungen und Regelungen im chronologischen Verlauf**

---

- Personen, die einen triftigen Grund (z.B. Familienzusammenführung, Sorgerecht) für den Auslandsaufenthalt haben
- Personen auf der Durchreise

Risikogebiet = Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Risikogebiet.

### **Zusätzliche Regelungen für innerdeutsche Risikogebiete - Änderung der sechsten Verordnung vom 24. Juni 2020**

- Untersagt ist die Beherbergung von Gästen aus Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt.
- Ausnahmen: Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches bescheinigt, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Gäste, die zwingend notwendig für nicht verschiebbare berufliche oder medizinische Termine einreisen sowie einen triftigen Grund für einen Aufenthalt im Bundesland haben (z.B. Besuch bei Familienangehörigen, Wahrnehmung des Sorgerechts).